

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Adelby / Flensburg**

Nach Artikel 25 Absatz 3, Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 38 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Adelby in seiner Sitzung am 4. Juli 2018 die nachstehende neue Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Kirchengemeinderat kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

### **§4 Einziehung rückständiger Gebühren**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

### **§5 Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 - 232 der Abgabenordnung entsprechend.

## § 6 Gebührentarif

### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)

#### 1. Erdwahlgrabstätten

a) für 25 Jahre, je Grabbreite, Särge über 1,20 m, 850,- €  
inkl. Sarggrufschmuck, Blumen- und Kranztransport

b) für 15 Jahre, je Grabbreite, Särge unter 1,20 m, 490,- €  
inkl. Sarggrufschmuck, Blumen- und Kranztransport

#### 2. Urnenwahlgrabstätten

für 20 Jahre, je Grabbreite, 850,- €  
inkl. Urnengrufschmuck, Blumen- und Kranztransport

#### 3. Erdrasenwahlgrabstätten in Gemeinschaftsgrabanlage

für 25 Jahre, Särge über 1,20 m, 1.290,- €  
inkl. Grufschmuck, Blumen- und Kranztransport, Rasenpflege

#### 4. Gemeinschaftsgrabstätten Urnen (GGU)

für 20 Jahre, je Grabbreite, 1.390,- €  
inkl. Urnengrufschmuck, Blumen- und Kranztransport, Bepflanzung mit Bodendeckern  
nach Maßgabe des Friedhofsträgers und Pflege

#### 5. Gemeinschaftsgrabstätten im Urnenpark (GGUP)

für 20 Jahre, je Grabbreite, 1.490,- €  
inkl. Urnengrufschmuck, Blumen- und Kranztransport, Bepflanzung mit Bodendeckern  
nach Maßgabe des Friedhofsträgers und Pflege

#### 6. Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen mit Stele (GGUST)

für 20 Jahre, inkl. Urnengrufschmuck, Blumen- und Kranztransport 1.450,- €  
Namensgravur und Pflege

#### 7. Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen an einem Baum (GGUB)

für 20 Jahre, mit Namensplatte und Gravur und Pflege 1.150,- €

#### 8. Urnengrabstätten Eichenfrieden mit Stele

für 20 Jahre, mit Namensplatte und Gravur und Pflege 1.190,- €

#### 9. Urnenpark mit Stele

für 20 Jahre, inkl. Urnengrufschmuck, Blumen- und Kranztransport, 1.490,- €  
Namensgravur und Pflege

## **10. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten**

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1 – 5 berechnet. Die Mindestverlängerungsdauer beträgt 5 Jahre. Die Nutzungsrechte können auch schon vor Ablauf des Nutzungsrechtes verlängert werden. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben und tagesgenau abgerechnet.

## **II. Gebühren für die Bestattung**

für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überschüssigen Erde

a) für eine Erdbestattung, Säрге über 1,20 m	<b>535,- €</b>
b) für eine Erdbestattung, Säрге bis 1,20 m	<b>220,- €</b>
c) für eine Urnenbestattung	<b>220,- €</b>
d) Bestattung Sternenkinder	<b>90,- €</b>

## **III. Sonstige Gebühren**

a) Räumen einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit je Grabbreite **125,- €**  
Entsteht bei der Abräumung einer Grabstätte ein besonderer Aufwand, werden gegebenenfalls zusätzliche Gebühren nach Buchstabe b) erhoben.

b) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest. Der zeitlich angefallene Aufwand wird dabei mit dem aktuellen Stundensatz pro Friedhofsmitarbeiter/in berechnet: **35,- €**

## **IV. Gebühren für Ausgrabungen**

a) Ausgrabung einer Leiche	<b>1.550,- €</b>
b) Ausgrabung einer Urne	<b>375,- €</b>

## **§ 7 Besondere zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## § 8 Schlussbestimmungen

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 22. November 2010 mit allen Nachtragssatzungen außer Kraft.

24943 Flensburg, den 9.7.18

Der Kirchengemeinderat:

  
\_\_\_\_\_



  
\_\_\_\_\_

1. Vorsitzender  
Kirchengemeinderates

Mitglied des Kirchengemeinderates

---

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

24837 Schleswig, den 10.07.18

Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg

- Der Kirchenkreisrat -

Im Auftrag

  
\_\_\_\_\_



(Schöne-Warnefeld)

Verwaltungsleiter